

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG); Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bad Kissingen vom 09.02.2024 über die Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs auf der Fränkischen Saale im Landkreis Bad Kissingen (LRABl. Nr. 3 vom 09.02.2024)

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- Keine Veröffentlichungen

C) Sonstige Veröffentlichungen

- Keine Veröffentlichungen

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

3

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);
Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bad Kissingen
vom 09.02.2024
über die Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs auf der
Fränkischen Saale im Landkreis Bad Kissingen
(LRABl. Nr. 3 vom 09.02.2024)**

Das Landratsamt Bad Kissingen erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 49 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils derzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bad Kissingen über die Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs auf der Fränkischen Saale im Landkreis Bad Kissingen vom 09.02.2024 (LRABl Nr. 3 vom 09.02.2024), zuletzt geändert mit Allgemeinverfügung vom 19.11.2024 (Sonderamtsblatt Nr. 7 vom 19.11.2024), wird mit Wirkung für die Zukunft vollständig widerrufen.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen als bekannt gegeben.

Hinweis:

Auch wenn nach erfolgter Gefährdungsbeurteilung im Ergebnis festgehalten wird, dass die gesamte Fränkische Saale im Landkreis Bad Kissingen nach Durchführung der Baum- bzw. Astentnahmen wieder freigegeben werden kann, ist ein völliger Risikoausschluss nicht garantiert. Auf die im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos hinzunehmenden naturtypischen Gefahren eines Bewegens in der freien Natur wird ausdrücklich hingewiesen.

Gründe:

1. Sachverhalt

Bei einer Befahrung des Streckenabschnitts ab der Einstiegsstelle Bad Kissingen, Wehr Lindesmühle (Flusskilometer 58,8) bis Aura a. d. Saale (Flusskilometer 47,8) mit fachkundigem Personal des Landratsamtes Bad Kissingen wurden die stark einsturzgefährdeten Bäume, welche eine atypische Gefahr begründeten, identifiziert und vor Ort entsprechend markiert.

Die Abschnitte Aura a. d. Saale (Flusskilometer 47,8) bis Hammelburg, Parkplatz Bleichrasen (Flusskilometer 29,4) und Nickersfelden (Flusskilometer 84,5) bis Bad Kissingen, „Saline“ (Flusskilometer 62,3) wurden ebenfalls mit fachkundigem Personal des Landratsamtes Bad Kissingen linienförmig befahren. Dabei wurden einzelne besonders stark einsturzgefährdete Bäume ermittelt.

Die o.g. identifizierten Bäume wurden von einer Fachfirma und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes fachgerecht entnommen oder von schadhafte, absturzgefährdeten Ästen befreit.

Daraufhin wurde für die o.g. Streckenabschnitte erneut eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt. Diese ergab, dass bei der Ausübung des Gemeingebrauchs (Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft) auf der Fränkischen Saale im gesamten Landkreis Bad Kissingen in der Gesamtschau keine über das naturtypische Maß hinausgehende erhöhte Gefahr mehr erkennbar ist. Die Ausübung des Gemeingebrauchs bewegt sich nach entsprechender Bewertung wieder im Rahmen naturtypischer Risiken, welche vonseiten der Gemeingebrauchsausübenden im Hinblick auf das allgemeine Lebensrisiko hingenommen werden müssen (vgl. BayVGH Beschluss v. 24.07.2024 - 8 CS 24.676, Rn. 12).

Der Gewässerabschnitt Hammelburg, Parkplatz Bleichrasen (Flusskilometer 29,4) bis zur Grenze zum Landkreis Main-Spessart (Flusskilometer 18,1) wurde bereits mit Allgemeinverfügung vom 20.06.2024 und vom 19.11.2024 freigegeben.

2. Rechtliche Würdigung

- 2.1 Das Landratsamt Bad Kissingen ist als Kreisverwaltungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gem. Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 49 Abs. 4 BayVwVfG sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.
- 2.2 Rechtsgrundlage für die Anordnung unter Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung ist Art. 18 Abs. 3 BayWG. i. V. m. Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Es handelt sich hierbei um einen vollständigen Widerruf der Allgemeinverfügung vom 09.02.2024, zuletzt geändert mit Allgemeinverfügung vom 19.11.2024, mit Wirkung für die Zukunft.
- 2.3 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziff. 2 dieser Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Auch für den Fall eines Rechtsbehelfs Dritter muss das Recht auf Ausübung des Naturgenusses (Art. 141 Abs. 3 Bayerische Verfassung) nach Wegfall der erhöhten Gefahrenlage ab Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung wieder möglich sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstr.26
97082 Würzburg**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden (§ 82 Abs. 1 VwGO). Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 Abs. 2 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamts Bad Kissingen (www.landkreis-badkissingen.de/rechtsbehelf) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die Aussetzung der Vollziehung gem. § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO bzw. die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann beim Landratsamt Bad Kissingen bzw. beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg (Postanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form beantragt werden.

Bad Kissingen, 07.05.2025
Landratsamt Bad Kissingen
gez.
Thomas Bold, Landrat

**Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat**

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Keine Veröffentlichungen

C) Sonstige Veröffentlichungen

Keine Veröffentlichungen

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstr. 6
97688 Bad Kissingen